1. Satzung
zur Änderung der gestalterischen
Fesetzungen der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20
der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Wohngebiet
Wiedhof II - "Gebiet beidseitig der Straße Wiedhof zwischen
Burger Straße und westlich der Flurstücke 247, 249, 251, 252 und 253" -,
und zwar für den Teilbereich "westlich der Straße Erlengrund (Planstraße C)"

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24.02.1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.10.1988 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende 1. Satzung zur Änderung der gestalterischen Fesetzungen der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Wohngebiet Wiedhof II - "Gebiet beidseitig der Straße Wiedhof zwischen Burger Straße und westlich der Flurstücke 247, 249, 251, 252 und 253" -, und zwar für den Teilbereich "westlich der Straße Erlengrund (Planstraße C)", bestehend aus dem Text, erlassen:

Text:

Ziffer 4.1 - Außenwandmaterial - erhält folgende Fassung:

Baugrundstück/Straße

Erlengrund

Baublock Nr. 8, Nr. 1, 2 und 3:

"Es ist nur rotes bis braunes Verblendmauerwerk zulässig."

Die Genehmigung dieser Satzung zur Änderung der gestalterischen Festsetzungen, bestehend aus dem Text, wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 29.03.1989 - Az.: 601.622.60/097 - erteilt.
Die Satzung zur Änderung der gestalterischen Festsetzungen, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Die Erteilung der Genehmigung dieser Satzung sowie die Stelle, bei der diese Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.04.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung ist mithin am 27.04.1989 in Kraft getreten.

St. Michaelisdonn, den 27. April 1989

Gemeinde St. Michaelisdonn

GEMEINDE SANKT MICHAELISDONN KREIS DITHMARSCHEN

Bürgermeister